MICHELBERG
GYMNASIUM

Pädagogische Erziehungsmaßnahmen

Information für Eltern und Schüler

1. Einführung

Das schulische Leben gründet vor allem auf der Bereitschaft aller Beteiligten zu guter Zusammenarbeit und auf der Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Schulverhältnis ergeben. Dennoch kommt es gelegentlich zu *Konflikten und Störungen,* die zu einer starken Belastung für Lehrer und Schüler werden können. In krassen Fällen kann ein geordneter Unterricht und erfolgreiches Lernen der Schüler erheblich beeinträchtigt werden. Sind *Fehlverhalten und Pflichtverstöße eines Schülers* die Ursache, ist die Schule verpflichtet, mit *erzieherischen Maßnahmen* einzugreifen.
Gesamtlehrerkonferenz und Schulleitung haben hierzu die Rechtsgrundlagen und den pädagogischen Rahmen beraten und einige Beschlüsse gefasst.
Es liegt in der erzieherischen Aufgabe der Schule, die Balance zu halten zwischen dem vorrangigen pädagogischen Ziel der Vorbeugung von Fehlverhalten und dem Eingriff mit erzieherischen Maßnahmen. Dabei ist die erzieherische Verantwortung der Lehrer ebenso wie die der Eltern (Schulgesetz *§57)* betroffen, häufig bedarf es also der *Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus.*
Sollen erzieherische Maßnahmen Wirkung in der gewünschten Richtung haben, muss dem Schüler und seinem Umfeld die Einschätzung seines Verhaltens und die Erwartungen an sein Verhalten klar übermittelt werden. Daher sind eine gewisse *Rangordnung der pädagogischen Maßnahmen* und eine *grobe Einstufung bei der Beurteilung möglicher Fehlverhaltensweisen* nötig.
Dennoch gibt es keinen Strafenkatalog, der jedem Fehlverhalten eine bestimmte Maßnahme zuordnet. Die Bestimmungen des Schulgesetzes gehen nicht vom Sühnegedanken aus, der hinter einem solchen Katalog stehen würde. Sie orientieren sich allein und eindeutig an der Erreichung des jeweiligen pädagogischen Zwecks in der einzelnen Situation. Die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit des Lehrers verlangt ein persönliches Eingehen auf die Schüler in wechselnden Unterrichtssituationen und bei vielschichtigen Entwicklungsproblemen. Sie kann daher nicht eindeutig normiert werden, sondern muss im Rahmen geltender Bestimmungen in der unmittelbaren *pädagogischen Verantwortung des einzelnen Lehrers* geschehen. So bleibt dem Lehrer oder dem zuständigen Gremium im Rahmen der geltenden Bestimmungen ein *Ermessensraum:* ob Maßnahmen ergriffen werden und welche Maßnahme ergriffen wird.

2. Pädagogische Erziehungsmaßnahmen

Pädagogische Erziehungsmaßnahmen werden in der Regel vom Lehrer, der die Klasse unterrichtet bzw. beaufsichtigt, bei Verstößen gegen die Schulbesuchspflicht oder die Schul- und Hausordnung vom Klassenlehrer/Tutor ergriffen. Davon unberührt bleibt im Rahmen der allgemeinen Aufsichtspflicht gegenüber sämtlichen Schülern das Recht eines jeden Lehrers, jederzeit mit den notwendigen Maßnahmen einzugreifen.

2.1. Allgemeine Maßnahmen

Zu den allgemeinen pädagogischen Maßnahmen gehören:
Verhaltensverbot (z.B. bei Störungen, Gefährdungen), Verhaltensgebot (z.B. Aufräumen, Mitschreiben), Tadel, Warnung vor Wiederholung, vorübergehende Verwahrung von (störenden oder gefährlichen) Gegenständen, Änderung der Sitzordnung für eine Unterrichtsstunde, ausführliches pädagogisches Gespräch, zusätzliche Aufgaben, Einschaltung der Erziehungsberechtigten.

2.2. Besondere Maßnahmen

Dauerhafte Änderung der Sitzordnung

Die Sitzordnung für eine Klasse/Lerngruppe wird vom Fachlehrer festgelegt und in einem Sitzplan festgehalten.
Der Fachlehrer kann aus pädagogischen Gründen die Sitzordnung für kürzere Zeit oder dauerhaft verändern.

Ausschluss aus einer Unterrichtsstunde

Der Ausschluss aus einer Unterrichtsstunde (ganz oder teilweise) kommt in Frage, wenn der Schüler den Unterricht nachhaltig stört und die nötige Ordnung in der Unterrichtsstunde nicht mit anderen Mitteln hergestellt werden kann. Er hält sich dann in unmittelbarer Nähe des Unterrichtsraumes auf und erhält dort in der Regel Aufgaben.

Nachsitzen
Der Fachlehrer oder Klassenlehrer kann Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden verhängen.

Eintrag
Fehlverhalten, das zu einfachen oder besonderen Maßnahmen führt, kann vor allem dann, wenn es wiederholt auftritt, als **Bemerkung (in nicht roter Farbe)** im Tagebuch dokumentiert werden.

Wird wegen wiederholten einfachen Fehlverhaltens oder wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens auch beim ersten Mal eine pädagogische Maßnahme verhängt, wird diese Maßnahme in der Regel mit einem **roten Eintrag** ins Tagebuch verbunden. Vor dem Eintrag ist der Schüler zu den Vorgängen anzuhören. Bei einem roten Eintrag werden die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Beanstandung des Fehlverhaltens und die verhängte Maßnahme unterrichtet und zu einem Elterngespräch eingeladen. Der Klassenlehrer/Tutor erhält eine Kopie des Schreibens. Beim zweiten roten Eintrag innerhalb eines Schuljahres beraten der Klassenlehrer/Tutor mit dem Schulleiter und ggf. auch die Klassenkonferenz die Einleitung weitergehender Maßnahmen.

2.3. Einstufung des Fehlverhaltens

Die Beurteilung der Schwere eines Fehlverhaltens ist wesentlich für die Entscheidung über die zu treffende Maßnahme. Insbesondere hängt davon die Frage ab, ob eine weitergehende Ordnungsmaßnahme nach Schulgesetz §90 in Frage kommt (bis zum zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht oder Ausschluss aus der Schule).

Einfaches Fehlverhalten:
- Verstoß gegen regelmäßige schulische Pflichten
- Verstoß gegen die Schul- und Hausordnung ohne Gefahr für Personen und Sachen und ohne wesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer

Schweres Fehlverhalten:
- Verstoß gegen klare, begründete und zumutbare Einzelanweisung des Lehrers
- Verstoß gegen die Schul- und Hausordnung mit erheblicher Gefährdung für Personen oder Sachen
- Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben der Schule
- Gefährdung der Rechte anderer

Wiederholtes einfaches Fehlverhalten trotz Erziehungsmaßnahmen der Schule ist schwerem Fehlverhalten gleichzusetzen.

Sämann
(Schulleiter)